

RS Vwgh 1999/5/26 97/09/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art7;

AusIBG §32 Abs2 idF 1997/I/078 ;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088 ;

Rechtssatz

Da die Klärung der Frage, wer als obsiegende Partei anzusehen ist, einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, weil die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von den Parteien erstatteten Vorbringen von vornherein ohne nähere Prüfung nicht als zutreffend oder unzutreffend zu qualifizieren sind, wird im Sinne der Übung der freien Überzeugung nach § 58 Abs 2 VwGG kein Kostenersatz (womit erkennbar Aufwandsersatz gemeint ist) zuerkannt (hier: Klaglosstellung wegen Beseitigung des erstinstanzlichen Bescheides aus dem Rechtsbestand gemäß§ 32 Abs 2 AusIBG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090048.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>